

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname und/oder andere Bezeichnungen und Warencodes des Unternehmens, anhand derer das Gemisch identifiziert werden kann

Landmaster Supreme 480 TF

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Nur für die professionelle Anwendung als Unkrautbekämpfungsmittel im Freiland auf dem Acker- und Grünland, auf Stilllegungsflächen, im Wein- und Kernobstbau, im Forst und Zierpflanzenbau sowie auf Nichtkulturland.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere Zwecke verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Albaugh Europe Sàrl
World Trade Center Lausanne
Avenue Gratta-Paille 2
1018 Lausanne
Schweiz

Telefon: + 41 21 799 9130
Fax: + 41 21 799 9139
E-Mail: sds@albaugh.eu
Web: www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer

Beratung bei medizinischen Notfällen, Bränden oder größeren Leckagen: +44 (0) 1235 239 670

Erreichbar: Rund um die Uhr
Zeitzone: GMT
Sprache(n) des Telefondienstes: Alle EU-Sprachen

Vergiftungsinformationszentrale +49 (0) 6131 19240
Erreichbar: Rund um die Uhr
Zeitzone: CET
Sprache(n) des Telefondienstes: Deutsch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Signalwort	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Piktogramme	Gefahrenhinweise
-	Aquatic Chronic 3	-	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Weitere Angaben

Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Keine

Signalwort:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Allgemeines: P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 Prävention: P 270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
 P 280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 Reaktion: -
 Aufbewahrung: -
 Entsorgung: P 501: Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen zuführen

Zusätzliche Sicherheitshinweise:

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
 SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern).
 SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
 SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
 SB110 Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.
 SF245-01: Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
 VH368 Der Gehalt an N-Nitrosoglyphosat im technischen Konzentrat von Glyphosat oder Glyphosatsalzen darf 1mg/kg nicht überschreiten. Der Gehalt an Formaldehyd darf 1,3 g/kg bezogen auf die Äquivalenzmasse der Glyphosatsäure nicht überschreiten.
 WMG Wirkungsmechanismus (HRAC-Gruppe): G

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Mischung aus Glyphosat-DMA Salz und Beistoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (w/w)	CLP (Reg. 1278/2008) Einstufung
Glyphosat-DMA Salz	34494-04-7	-	-	49,9 %	Aquatic Chronic 2, H411
D-Glucopyranose, oligomer, glykosid	68515-73-1	500-220-1	-	< 5,0 %	Eye Dam. 1, H318

Dinatriumcocoamphodipropionate	68604-71-7	271-704-5	-	< 5,0 %	Eye Dam. 1, H318
Methanol	67-56-1	200-659-6	603-001-00-X	< 1,0 %	Flam Liq. 1, H225 Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H331 Acute Tox. 3, H311 STOT SE 1, H370

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und R-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen und halbaufgerichtet ruhen lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife abwaschen und mit reichlich Wasser spülen. Bei Reizung Arzt hinzuziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Reste aus dem Mund entfernen und mit viel Wasser spülen. Betroffener Person 1 bis 2 Glas Wasser zu trinken geben. Bewusstlosen niemals etwas oral verabreichen.

Persönliche Schutzkleidung für Erste-Hilfe-Leistende

Je nach Expositionspotential wird eine persönliche Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende empfohlen (siehe Abschnitt 8).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Hautkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung und Schwellung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Verschlucken:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Es sind keine bedeutenden verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist nicht erforderlich, bestimmte Mittel/Medizinprodukte zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz bereitzuhalten; es ist kein spezifisches Antidot bekannt.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Sofort Giftzentrale anrufen und um Rat bitten. Im Fall von Verschlucken kann eine Magenspülung (unter Aspirationsschutz) erforderlich sein. Vor einer Magenentleerung muss die Gefahr einer Lungenaspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Bitte melden Sie Albaugh Europe Sàrl alle ungewöhnlichen Symptome, die über einen beliebigen Expositionsweg auftreten.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kann bei Brand toxische oder korrosive Gase wie beispielsweise Stickoxide, Kohlenstoffoxide und Phosphoroxide erzeugen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung gemäß EN 469 dürfte zur Bekämpfung von Bränden mit Beteiligung dieser Substanz ausreichen.

Unter Einwirkung von Brand- und Schwelgasen kann jedoch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

5.4 Weitere Angaben

Lager- und Arbeitsbereiche mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausstatten.

Sofort die Feuerwehr benachrichtigen, damit diese Brände mit Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, es sei denn, der Brand ist klein und sofort unter Kontrolle zu bringen. Ungeöffnete Behälter mit einem Sprühnebel kühl halten. Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser nach den nationalen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden. Bei erhöhter Expositionsgefahr kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

Notfallmaßnahmen: Notdienste anrufen, falls die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Bei lokaler, sofort kontrollierbarer Freisetzung für ausreichend Lüftung sorgen und die Leckage am Ausgangspunkt bekämpfen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen.

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Lokales Wasserversorgungsunternehmen informieren, falls freigesetzte Substanzen in die Kanalisation gelangen, und das Umweltbundesamt, falls sie in Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für die Rückhaltung

Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten Abfallbehältern sammeln. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Zur Reinigung

Unfallbereich mit Wasser und Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für geeignete Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht

außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nicht in den Mund, die Augen oder die Haut gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen und nach der Arbeit kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und exponierte Hautstellen waschen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren Ort aufbewahren. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Von Kindern und unbefugten Mitarbeitern fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nur bei Temperaturen von -5°C bis 35°C lagern.

Lagerklasse nach VCI: 12

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Herbizid für professionelle Anwender gemäß Angaben auf dem Produktetikett; jede andere Anwendung ist gefährlich.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte: diese nachfolgend sind aufgeführt.

Methanol – CAS: 67-56-1				
Country	Grenzwerte – 8h		Grenzwerte – Kurzfristig	
	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³
Germany (AGS)	200	270	800 ⁽¹⁾	1080 ⁽¹⁾
Germany (DFG)	200	270	800	1080

(1): 15 min

Angaben zu Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

DIE EMPFEHLUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT GELTEN FÜR ARBEITNEHMER AUS DEN BEREICHEN HERSTELLUNG, GEWERBLICHE ABMISCHUNG UND VERPACKUNG. ANWENDER UND HANDHABER SOLLTEN DAS PRODUKTETIKETT ZUR RICHTIGEN PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG UND -KLEIDUNG KONSULTIEREN

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Um bei der Handhabung des Produktes z.B. Lagern, Transportieren, Be- und Entladen die Gefahren für Personen und Umwelt zu minimieren, sollten neben persönlichen Schutzausrüstungen geeignete Arbeitsprozesse sowie technische Hilfsmittel und Werkzeuge angewendet werden.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten. Für ausreichende Belüftung sorgen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Schutzausrüstung vor Wiederbenutzung ausziehen und (ab)waschen, insbesondere die Innenseite der Handschuhe.

Augen- und Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen immer vermeiden. Bei Möglichkeit eines Kontakts, dicht schließende Schutzbrille (EN 166) tragen.

Hautschutz

Handschutz: Bei wiederholtem oder längerem Kontakt, geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374 Teile 1, 2, 3) z.B. aus Nitrilkautschuk (0.5 mm dickes und 300 mm lang) tragen. Vor Wiederbenutzung Handschuhe gründlich abwaschen, insbesondere die Innenseiten. Beschädigte Handschuhe immer wechseln. Nie die Durchbruchzeit überschreiten.

Haut- und Körperschutz: Berührung mit der Haut vermeiden. Bei Möglichkeit eines Kontakts, langärmelige Arbeitskleidung (nach DIN-EN 465) tragen.

Anderer Hautschutz: Keine Angaben.

Atemschutz

Bei möglicher Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes sollte Atemschutz getragen werden. Wenn es keinen Arbeitsplatzgrenzwert gibt, ist ein zugelassenes Atemgerät zu verwenden. Ob Filtergerät oder Überdruck-Atemschutzmaske mit Preßluftzuführung bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet wird, hängt sowohl von der Tätigkeit als auch von der zu erwartenden Konzentration des Schadstoffes in der Luft ab. In Notfällen zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Preßluftatmer bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Folgende CE-zugelassene Atemschutzmaske ist zu verwenden: Kombinationsfilter für organische Gase und Dämpfe mit Partikelfilter, Typ AP2.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Alle lokal, regional, national und gemeinschaftlich zutreffenden Umweltschutzvorschriften einhalten. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. Wasserläufe oder Kanäle nicht mit dem Produkt oder mit benutzten Behältern verunreinigen. Siehe Abschnitt 7, 12 und 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) <i>Form:</i>	Flüssig
<i>Farbe:</i>	Gelb bis orange
b) <i>Geruch:</i>	süßlich
c) <i>Geruchsschwelle:</i>	Keine Testdaten verfügbar.
d) <i>pH:</i>	4,8 (1% Wässrige Lösung)
e) <i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</i>	Nicht anwendbar – das Gemisch ist bei Umgebungstemperatur flüssig und muss vor Frost geschützt werden
f) <i>Siedepunkt und Siedebereich:</i>	Keine Testdaten verfügbar
g) <i>Flammpunkt:</i>	geschlossener Tiegel > 100 °C ASTM D 93, Methode nach Pensky-Martens mit geschlossenem Tiegel
h) <i>Verdampfungsgeschwindigkeit:</i>	Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.
i) <i>Entzündbarkeit (fest, gasförmig):</i>	Nicht anwendbar (flüssig)
j) <i>Obere/Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:</i>	Nicht anwendbar – das Gemisch ist wasserbasiert
k) <i>Dampfdruck:</i>	Keine signifikante Flüchtigkeit – das Gemisch ist wasserbasiert
l) <i>Dampfdichte:</i>	Nicht anwendbar – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.
m) <i>Dichte:</i>	1,22 g/cm ³ bei 20 °C (Digitaldensitometer)
n) <i>Löslichkeit(en)</i>	
<i>Wasserlöslichkeit:</i>	löslich in Wasser
o) <i>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:</i>	Glyphosäure: Log P _{o/w} < -3,2 (25 °C, pH-Wert: 5-9)
p) <i>Selbstentzündungstemperatur:</i>	Nicht unter 400 °C
<i>Mindestentzündungstemperatur:</i>	Keine Daten verfügbar
<i>Mindestentzündungsenergie:</i>	Keine Daten verfügbar
q) <i>Zersetzungstemperatur:</i>	Glyphosäure: 199,1 °C 199,1
r) <i>Viskosität:</i>	28.8 mPa.s bei 40 °C
s) <i>Explosive Eigenschaften:</i>	Explosionsgefahr: nicht explosiv.
t) <i>Oxidierende Eigenschaften:</i>	Keine signifikante Temperaturerhöhung (>5°C).

9.2 Weitere Angaben

Oberflächenspannung: 47.63 mNm bei 23 °C

Die physikalischen Daten in Abschnitt 9 entsprechen typischen Werten für dieses Produkt und sind nicht als Produktspezifikationen zu sehen.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Polymerisation findet nicht statt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Der aktive Inhaltsstoff zersetzt sich bei erhöhten Temperaturen.

Die bei einer Zersetzung sich bildenden Gase können in geschlossenen Systemen zu Druckaufbau führen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt vermeiden mit: Saure Chloride. Aldehyde.

Kupferverbindungen. Peroxide. Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel. Entzündlicher Wasserstoff kann entstehen bei Kontakt mit Metallen wie: Verzinkter Stahl.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte hängen von der Temperatur, der Luftzufuhr und dem Vorhandensein anderer Stoffe ab. Abbauprodukte können enthalten und sind nicht beschränkt auf: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Ammoniak. Stickstoffoxide. Phosphoroxide.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.2 Gemische

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus Versuchen mit dem Gemisch.

a) Akute Toxizität:

LD₅₀ oral, Ratte:

>5000 mg/kg Körpergewicht (OECD 401)

LD₅₀ dermal, Ratte:

>5000 mg/kg Körpergewicht (OECD 402)

LD₅₀ inhalativ, Ratte:

Nicht bestimmt (> 1.9 mg/l für DMA salt of glyphosate)

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Haut:

Kurze Exposition kann leichte Hautreizungen mit lokaler Rötung verursachen (nicht hautreizend im Sinne von Verordnung (EG) 1272/2008)

c) Schwere Augenschädigung/- reizung:

Kann Augenreizung hervorrufen.
Eine Hornhautverletzung ist unwahrscheinlich (nicht augenreizend im Sinne von Verordnung (EG) 1272/2008)

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend für die Atemwege die Haut in Tierversuchen eingestuft

e) Keimzellmutagenität:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als mutagen eingestuft

f) Karzinogenität:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als karzinogen eingestuft

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als reproduktionstoxisch eingestuft

h) STOT – einmalige Exposition:

Hinsichtlich der Toxizität bei einmaliger Aufnahme nicht als gefährlich eingestuft. Diese Angabe beruht auf Informationen über die Gemischkomponenten.

i) STOT – wiederholter Exposition:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als gefährlich bei wiederholter Aufnahme eingestuft.

j) Aspirationsgefahr:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als Aspirationsgefährlich eingestuft.

Wahrscheinliche Expositionswege und damit verbundene akute und chronische Symptome und schädliche Wirkungen auf die Gesundheit:

Die in diesem Abschnitt angegebenen Symptome und Wirkungen beziehen sich auf eine versehentliche Exposition, die sich aus der korrekten Anwendung des Gemisches ergibt

Einatmen: Es besteht eine geringe Gefahr einer Exposition durch Einatmen.

Akute Symptome und Wirkungen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:

Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Augenkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Augenkontakt.

Akute Symptome und Wirkungen:

Leichte vorübergehende Rötung und Schwellung möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:

Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Hautkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Hautkontakt.

Akute Symptome und Wirkungen:

Leichte vorübergehende Rötung möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:

Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer Exposition durch versehentliches Verschlucken.

Akute Symptome und Wirkungen:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen:

Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus Versuchen mit dem Gemisch.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

LC50 Fische, <i>Oncorhynchus mykiss</i> (96h):	33.1 mg/l
EC50 aquatische Invertebraten, <i>Daphnia magna</i> (48h):	>120 mg/l
ErC50 Algen, <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (72h):	97.5 mg/l
ErC50 Gemeine Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>) (7d):	>82.7 mg/l
LD50 (oral), <i>Collinus virginianus</i> (Baumwachtel)	1468mg/kg Körpergewicht
LD50 (oral), <i>Apis mellifera</i> (Bienen), 48 h	> 204,4Mikrogramm/Biene
LD50 bei Kontakt, <i>Apis mellifera</i> (Bienen), 48 h,	> 200Mikrogramm/Biene
LC50, <i>Eisenia fetida</i> (Regenwürmer) 14 d, Überleben	> 5 000 mg/kg

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotential:

Kein signifikantes Bioakkumulationspotential

12.4 Mobilität im Boden:

Glyphosat ist vermutlich relativ immobil im Boden (pOC > 5000)
Methanol : Sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0 - 50).
Verteilungskoeffizient(Koc): 0,44 (geschätzt)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:

Das Gemisch wurde keiner PBT- oder vPvB-Beurteilung unterzogen;
siehe Abschnitte 12.1, 12.2 und 12.3.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht ermittelt.

12.7 Weitere Angaben:

Einstufung gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe –
VwVwS : WGK 2

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Alle lokal, regional, national und gemeinschaftlich zutreffenden Vorschriften einhalten.

Für Hinweise zur Behandlung und Handhabung von unbeabsichtigten Freisetzungen, siehe Kapitel 6 und 7.

Das leere und dreimal gespülte Gebinde im örtlichen Entsorgungssystem nach EG-Richtlinie 94/62/EG entsorgen.

Spülwasser dem Spritztank zufügen.

Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Verpackungen im Sinne des IVA Entsorgungskonzeptes PAMIRA:

Abfallbeseitigung bei 5L- 20L Gebinden: Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Abfallbeseitigung bei 1000L Gebinden: Siehe Euro-Ticket! Rücknahme beachten!

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport ADR/RID

Nicht als Transportgefährlich nach ADR Einstufung und Kennzeichnung. Siehe Kapitel 16, § g).

14.1 UN-Nummer	n.a.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-
14.3 Transportgefahrenklasse(n)	-
14.4 Verpackungsgruppe	-
14.5 Umweltgefahren	-
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den <u>Verwender</u>	-
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	-

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Hinweis: Die Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG unterscheidet sich von der deutschen nationalen Einstufung des Gemisches, da die Einstufung auf dem Pflanzenschutzetikett separat genehmigt wurde.

Europäische Rechtsvorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

RICHTLINIE 1999/45/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG). 16. September 1980 (in der jeweils gültigen Fassung).
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999

Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

WGK 3: stark wassergefährdend

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen:

Zur Kennzeichnung von neuen Versionen und/oder Überarbeitungen dieses Sicherheitsdatenblattes wird ein inkrementelles Nummerierungssystem verwendet. Die Erhöhung einer ganzen Zahl bedeutet die Herausgabe einer neuen Version mit wichtigen Änderungen, für die gemäß Artikel 31(9) der REACH-Verordnung eine schnelle Aktualisierung verlangt wird, während die Erhöhung einer Dezimalstelle kleine Änderungen wie beispielsweise die Korrektur von Tippfehlern, sprachliche Verbesserungen und/oder Änderungen der Formatierung kennzeichnet.

Aktualisierungen, die durch eine Erhöhung der Dezimalstelle gekennzeichnet sind, enthalten keine neuen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, keine neuen Angaben zu den Gefährdungen und keine Informationen über erlassene Beschränkungen und/oder eine erteilte oder versagte Zulassung.

Die Abschnitte, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind durch das Symbol „!“ am Rand gekennzeichnet.

Änderung gegenüber der vorherigen Fassung: Erste Fassung

b) Abkürzungen und Akronyme:

Flam Liq. 1: entflammbare Flüssigkeit Kategorie 1

Acute Tox. 3: akute Toxizität Kategorie 3

Eye Dam. 1: schweren Augenschädigung Kategorie 1

STOT SE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Kategorie 3

STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Albaugh Europe Sàrl

ECHA Guidance on the compilation of safety data sheets (Version 1.1, Dezember 2011) (Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern)

ECHA Guidance on the application of the CLP Criteria

d) Verwendete Methoden gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]	Verwendete Methoden
Aquatic Chronic 3 – H412	Basierend auf Prüfdaten

e) Einschlägige R-Sätze, H-Sätze und Sicherheitshinweise/-ratschläge, die in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschrieben wurden:

H315 Verursacht Hautreizung

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

f) Hinweise auf geeignete Schulungen:

Eine allgemeine Schulung über Arbeitsplatzhygiene ist ratsam.

g) Weitere Angaben:

Die Einstufung und Kennzeichnung dieses Produkts stimmt möglicherweise nicht mit den in diesem SDB angegebenen toxikologischen und ökotoxikologischen Daten überein. Diese Unstimmigkeit ist kein Fehler. Die Einstufung und Kennzeichnung dieses Produkts, wie es von den deutschen Behörden genehmigt wurde, hängt von der nationalen Einstufung des im Zulassungsverfahren verwendeten Referenzprodukts ab. Die toxikologischen und ökotoxikologischen Daten in diesem SDB stammen aus Tests an dem tatsächlichen Produkt oder ähnlichen Produkten.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen und nach unseren Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie dar. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von Albaugh Europe Sàrl (sds@albaugh.eu) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch 830/2015) erstellt.